

ARCHIV

Ausgabe 11 | 2014
und 5 | 2013AG Stuttgart wendet
20-km-Faustformel
konsequent an

Der BGH hat bekanntlich entschieden, dass Krankheitsfälle Grund genug sind, die reine Verfügbarkeit eines Fahrzeugs als erforderlich im schadenrechtlichen Sinne anzusehen (BGH, Urteil vom 5.2.2013, Az. VI ZR 290/11; Abruf-Nr. 130926).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Erstattung der Mietwagenkosten im Ausnahmefall auch bei weniger als 20 km Fahrleistung pro Tag“, UE 5/2013, Seite 12
- Beitrag „Die Benutzung beweist die Erforderlichkeit des Mietwagens“, UE 11/2014, Seite 6

Mietwagen

Bei über 30 km Fahrstrecke am Tag Mietwagen erforderlich

| Fährt der Geschädigte am Tag 31,5 oder 34,6 km mit dem Mietwagen, ist die Erforderlichkeit der Anmietung nachgewiesen. Das AG Stuttgart hat dabei nicht lange gefackelt und die 20-km-Faustregel angewandt (AG Stuttgart, Urteil vom 10.9.2014, Az. 41 C 6339/13; Abruf-Nr. 143052). |

PRAXISHINWEIS | Zur 20-km-Faustregel hatte der BGH ja bekanntlich entschieden, sie sei für eine Beurteilung auf den ersten Blick geeignet. Sogar eine Unterschreitung bis hin zur Notwendigkeit der reinen Verfügbarkeit eines Fahrzeugs könne im Einzelfall auch vorkommen (siehe UE 5/2013, Seite 12). So versuchen die Versicherer nun den umgekehrten Weg und wollen die Faustregel auch nach oben knacken. Dazu fehlte aber jeglicher Vortrag für die beiden Einzelfälle.

ARCHIV

Ausgabe 5 | 2013
Seite 12-13Auf das „Warum“
kommt es nicht an

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Erstattung der Mietwagenkosten im Ausnahmefall auch bei weniger als 20 km Fahrleistung pro Tag“, UE 5/2013, Seite 12.

Mietwagen

Die Benutzung beweist die Erforderlichkeit des Mietwagens

| Zunehmend streiten Versicherer nicht mehr (nur) um die Kosten für den Mietwagen, sondern auch um die Frage, ob der Geschädigte nicht ohne Mietwagen ausgekommen wäre. Dazu entschied jetzt das AG Görlitz: Hat der Geschädigte mit dem Mietwagen eine nennenswerte Strecke zurückgelegt, ist die Erforderlichkeit der Anmietung belegt. |

Dem Urteil kann nicht entnommen werden, wie viele Kilometer der Geschädigte pro Tag zurückgelegt hat. Doch es werden mehr als die berühmten 20 km gewesen sein. Sonst hätte das AG Görlitz (Urteil vom 22.9.2014, Az. 4 C 231/14; Abruf-Nr. 142966) das sicher thematisiert. Somit bleibt es dabei: Hat der Geschädigte den Mietwagen genutzt, kommt es auf das „Warum“ nicht an.

SIEHE AUCH

Beitrag auf
Seite 3

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Anspruch auf Mietwagen auch bei weniger als 20 km pro Tag“, UE 11/2014, Seite 3